



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. April 2007

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Korte u.a. und der Fraktion Die Linke.
Einsatz von Wahlcomputern
BT-Drucksache 16/4994**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion Die Linke.

Einsatz von Wahlcomputern

BT-Drucksache 16/4994

Antworten:

Zu 1.

Nein; sie hätte auch nicht die Möglichkeit dazu. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über die Bauartzulassung für Wahlgeräte bei Bundestags- und Europawahlen sowie über die Verwendungsgenehmigung zu diesen Wahlen. Die Entscheidung über Anschaffung und Einsatz von Wahlgeräten liegt bei den Städten und Gemeinden.

Zu 2.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist als technische Oberbehörde das nationale Metrologie-Institut und hat langjährige Erfahrung mit der Prüfung von Wahlgeräten und anderen komplexen technischen Systemen. Sie war bereits zuständig für die Prüfung mechanischer Wahlgeräte, deren Einsatz seit der Bundestagswahl 1961 möglich ist. Das erst 1990 gegründete Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) existierte seinerzeit noch nicht. Die Baumusterprüfung bei elektronischen Wahlgeräten wird von einer als Softwareprüfstelle akkreditierten Arbeitsgruppe der PTB durchgeführt, deren Kompetenz bei der Softwareprüfung hochsensibler Messsysteme, z.B. zur Verkehrsüberwachung, international anerkannt ist.

Zu 3.

Die Bundesregierung hält an ihrer Aussage fest, dass die fraglichen Wahlgeräte hinreichend manipulationssicher sind; eine absolute Sicherheit gegenüber Manipulationen ist auch bei Wahlen mit Stimmzettel und Urne nicht gegeben. Die Sicherheit beim Einsatz der angesprochenen Wahlgeräte wird durch technische und durch begleitende organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen:

- Kontrollen und Überprüfungen bei der Vorbereitung der Geräte zur Wahl und unmittelbar vor Öffnung der Wahllokale;
- der Betrieb während der Wahl unter ständiger Kontrolle des Wahlvorstands;

- 2 -

- die Möglichkeit, jederzeit einen Vergleich der eingesetzten Geräte einschließlich Software mit dem geprüften Baumuster vornehmen zu können;
 - die Absicherung, dass vor jeder Wahl eine gesonderte Verwendungsgenehmigung durch das Bundesministerium des Innern ausgesprochen wird; Diese Verwendungsgenehmigung kann verweigert werden, wenn Umstände bekannt werden, die die Sicherheit oder korrekte Funktionsweise fraglich erscheinen lassen;
 - die sichere Aufbewahrung der Wahlgeräte durch die Gemeindebehörden.
- Außerdem ist die Fälschung einer Wahl strafbewehrt, was gegenüber Manipulationen bei einer Wahl präventiv wirkt.

Manipulationen an solchen Wahlgeräten bei einer Wahl in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt und, soweit bekannt, auch von niemandem behauptet. Aus der in den Niederlanden gelungenen Manipulation in experimenteller Umgebung kann nicht auf tatsächliche Manipulationen von realen Wahlen oder auch nur auf reale Manipulationsmöglichkeiten geschlossen werden. Gleichwohl überprüft die Bundesregierung derzeit die Bundeswahlgeräteverordnung auf Novellierungsbedarf. Hierbei werden die in acht Jahren mit dem Einsatz elektronischer Wahlgeräte in Deutschland gesammelten Erfahrungen und die neuesten Entwicklungen im Bereich der IT-Sicherheit berücksichtigt. Auf diese notwendige Erörterung des Novellierungsbedarfs hat Herr Prof. Richter von der PTB in dem in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage zitierten Interview hingewiesen.

Zu 4.

Das BMI hat bisher die Bauart folgender Wahlgeräte der Firma N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek „NEDAP“ (NEDAP Specials) für Bundestags- und Europawahlen zugelassen:

- NEDAP-Wahlgeräte vom Typ ESD1 Hardware-Version 01.02 mit Software-Version 02.02 und Software-Version 02.07
- NEDAP-Wahlgeräte vom Typ ESD1 Hardware-Version 01.03 und 01.04 mit Software-Version 03.08
- NEDAP-Wahlgeräte vom Typ ESD2 Hardware-Version 01.01 mit Software-Version 03.08.

Zu 5.

Die Zulassungsvoraussetzungen für elektronische Wahlgeräte wurden durch Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) geregelt. Eine Abstimmung mit einem Hersteller von elektronischen Wahlgeräten hat dabei nicht stattgefunden. Sofern einzelne Bestimmungen auf die Wirkungsweise eines be-

- 3 -

stimmten Typs von Wahlgeräten abstellen, liegt dies daran, dass Wahlgeräte der Fa. NEDAP damals die einzig bekannten waren.

Zu 6.

Die Prüfung des Baumusters ist nicht öffentlich, da hierbei durch die Untersuchung der Interna des Wahlgeräts, insbesondere der Software, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Herstellerfirma tangiert werden. Das Vorgehen bei der Prüfung ist in einem öffentlich zugänglichen Prüfkonzept beschrieben.

Die EMV-Messungen (EMV: Elektromagnetische Verträglichkeit) sind Bestandteil der Prüfung. Ihr Ablauf und die dabei zu verwendenden Messgeräte und Parameter sind in einer Reihe von europäischen Normen beschrieben, die ebenfalls öffentlich sind.

Jeder zu prüfende Gerätetyp wird EMV-Messungen unterzogen. Die Messungen haben drei Ziele:

- Festzustellen, dass die Wahlgeräte nicht durch äußere Einflüsse (Funkmasten, Handys, Radios etc.) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden (EMV-Störfestigkeit);
- Festzustellen, dass die Wahlgeräte ihrerseits keine schädlichen Einflüsse auf die Wähler, die Wahlhelfer oder ihr Eigentum (Hörgeräte, Herzschrittmacher etc.) haben (EMV-Emissionen);
- Festzustellen, dass – falls die elektromagnetische Abstrahlung eine gewisse Reichweite hat – über diese Abstrahlung keine Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses erfolgt (EMV-Informationsgehalt).

Messungen im Sinne des ersten und zweiten Anstrichs werden an jeder neuen Hardwareversion durchgeführt. Messungen zum Informationsgehalt der Emissionen (dritter Anstrich) sind nur dann erforderlich, wenn die Reichweite der Abstrahlung so groß wäre, dass sie etwa im Nebenraum eines Wahllokals bzw. im Wahllokal selbst mit entsprechend kleinen Antennen noch gemessen werden könnte. Beides wurde bisher bei keinem in Deutschland zugelassenen Wahlgerätetyp festgestellt. Gleichwohl wurden in Reaktion auf die Messungen der holländischen Gruppe „Wij vertrouwen stemcomputers niet“ die Abstrahlungsmessungen unter gezielter Suche nach wahltrelevanten Informationen wiederholt. Es wurden keine reproduzierbaren Abstrahlungsmuster gefunden.

- 4 -

Zu 7.

Der Quellcode der Wahlgerätesoftware wird entsprechend dem State-of-the-Art für hochsensible Software geprüft. Das sind in einem erheblichen Umfang manuelle Inspektionen, in denen Schritt für Schritt die Programme nachvollzogen werden. Dabei wird der Code hinsichtlich bestimmter Anforderungen untersucht. Die Anforderungsliste, die dabei verwendet wird, enthält z.B. Fragestellungen wie:

- Wohin fließen die Informationen, die der Wähler eingibt?
- Welche Sicherheitsmaßnahmen werden beim Speichern der Stimmen eingehalten?
- Werden die Stimmen in zufälliger Reihenfolge gespeichert?
- Welche Kontrollen der Hardware und der Software finden durch die Software laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten statt?

Neben der manuellen Inspektion werden je nach Fragestellung dynamische Funktions- und Modultests sowie statische Analysen des Programmcodes durchgeführt. Dabei werden angemessene Software-Entwicklungs- bzw. Testwerkzeuge eingesetzt.

Bei der Prüfung werden nur solche Programme akzeptiert, die sich zweifelsfrei nachvollziehen lassen. Im Softwareengineering als fehleranfällig bekannte Konstrukte werden nicht erlaubt. Die Prüfung der Wahlgeräte wird jeweils nur dann positiv abgeschlossen, wenn alle während der Prüfung entstandenen Fragen ausgeräumt worden sind.

Zu 8. bis 10.

Jedes Wahlgerät ist gemäß § 15 Abs. 3 BWahlGV nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu schließen und zu versiegeln. Nach § 16 Abs. 2 BWahlGV müssen Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter sicherstellen, dass u. a. die eingesetzten Wahlgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher bis zur Aufhebung ihrer Sperrung und Versiegelung Unbefugten nicht zugänglich sind. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelung gelten je nach landesrechtlicher Ausgestaltung die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze, nach denen mit dem Eigentum der Behörde oder Körperschaft sorgfältig und pfleglich umgegangen werden muss und Diebstähle oder Beschädigungen dieser Gegenstände durch Dritte durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen vermieden werden müssen.

Zu 11.

Elektronikeinheiten bzw. Eproms sind eine Spezifik bestimmter Wahlgerätetypen und gehören deshalb nicht in eine allgemeine Anforderungsliste. Die Richtlinien für die Bauartzulassung (Anlage 1 der Bundeswahlgeräteverordnung) schreiben in Ziffer 2.1 vor, dass Veränderungen an den Wahlgeräten nicht unbemerkt bleiben dürfen. Sie überlassen es dem Hersteller, mit welchen technischen Mitteln oder Maßnahmen dies erreicht werden soll und welche herstellereinspezifischen Komponenten einzubeziehen sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Sicherungsmaßnahmen ist Bestandteil der Baumusterprüfung. Eine amtliche Versiegelung der Geräte findet nach § 15 Abs. 3 BWahlGV statt, sobald sie für Wahlen konfiguriert sind.

Zu 12.

Für die derzeit allein zugelassenen elektronischen Wahlgeräte der Fa. NEDAP erübrigt sich eine Protokollierung von Wartungszugriffen, da die Geräte wartungsfrei sind.

Zu 13.

Ja. Die Schlüssel dienen der Sicherung des Vier-Augen-Prinzips während der Wahlhandlung. Es soll so verhindert werden, dass eine Person den Wahlvorgang versehentlich allein eröffnen oder beenden kann. Die Schlüssel haben keine Sicherungsfunktion für die Aufbewahrung des Wahlgeräts außerhalb der Wahlhandlung.

Zu 14.

Aufgrund der Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Anschaffung und den Einsatz der Wahlgeräte liegen der Bundesregierung nicht alle einschlägigen Informationen vor und konnten in der für die Beantwortung zu Verfügung stehenden Zeit auch nicht beschafft werden. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen in ausschließlicher Verantwortung der Länder. Eine Abfrage des Bundesministeriums des Innern im Anschluss an die Bundestagswahl 2005 und ergänzende Angaben der Länder ergaben, dass bei dieser Wahl in den Ländern Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt elektronische Wahlgeräte eingesetzt wurden. Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

- 6 -

Land	Wahlkreis Nr.	Anzahl eingesetz- ter Wahl- geräte	Typ ESD1 HW 01.02 SW 02.02/02.07	Typ ESD1 HW 01.03/01.04 SW 03.08	Typ ESD2 HW 01.01 SW 03.08
Brandenburg					
	58	25		25	
	59	32		32	
	61	14		14	
	62	4		70	
	64	70		4	
<i>(Summe BB)</i>		145		145	
Hessen					
	170	7		7	
	174	3			3
	182	39			39
	186	34			34
	187	6			6
	189	40			40
<i>(Summe HE)</i>		129		7	122
Nordrhein-Westfalen					
	92	21		21	
	94	151	151		
	95	164	164		
	96	154	154		
	98	66		66	
	99	78		78	
	102	92	81	11	
	105	35		35	
	106	57		57	
	107	9		9	
	108	18		18	
	109	90		90	
	122	32		32	
	123	74		74	
	132	17		17	
	134	28		28	
	143	146		146	
	144	148		148	
	148	46		46	

- 7 -

- 7 -

	150	8		8	
<i>(Summe NW)</i>		1.434	550	884	
Rheinland-Pfalz					
	201	77		77	
	206	4		4	
	208	3		3	
<i>(Summe RP)</i>		84		84	
Sachsen-Anhalt					
	67	38		38	
	72	1		1	
	74	19		19	
<i>(Summe SF)</i>		58		58	
Gesamtsumme		1.850	550	1.178	122

Aus der o.g. Abfrage sowie aus sonstigen der Bundesregierung vorliegenden Informationen ergibt sich ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Akzeptanz beim Einsatz der in Deutschland zugelassenen Wahlgeräte. Nennenswerte technische Probleme bzw. Anwenderprobleme der Wähler oder der Wahlvorstände sind bisher nicht bekannt geworden. Geringfügige Störungen, z.B. kurzzeitige Stromausfälle, konnten problemlos behoben werden. Fragen von Wählern zur Bedienung, z.B. nach der Bedeutung der Taste „Ungültig“, konnten von den Wahlvorständen beantwortet werden.

Zu 16.

Wegen der Voraussetzung einer Bauartzulassung für die betreffende Wahl in Deutschland ist dies grundsätzlich nicht möglich. Da sich das Wahlrecht anderer Staaten in der Regel vom deutschen Wahlrecht unterscheidet und die Software der Wahlgeräte das Wahlrecht abbildet, sind ausländische Wahlgeräte in der Regel für einen Einsatz in Deutschland nicht geeignet und auch nicht zugelassen. Verwendbar sind allerdings aus dem Ausland entlehene Wahlgeräte, die über eine in Deutschland zugelassene Hardware verfügen und auf die vom Hersteller eine ebenfalls in Deutschland zugelassene Software aufgespielt wurde. Diese Geräte müssten den Städten und Gemeinden vom Hersteller wie ein neues Gerät ausgeliefert werden.

Zu 17.

Eine Überprüfung der einzelnen Wahlgeräte vor ihrem Einsatz durch die PTB ist nicht vorgesehen und findet im Normalfall nicht statt. Die Verantwortung für Wahlgeräte obliegt den Gemeinden, denen auch sonst ein Großteil der Vorbereitung und Organisation der Wahlen obliegt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie die Wahlgeräte nicht ebenso sicher aufbewahren und mit ihnen nicht ebenso sorgfältig umgehen wie mit sonstigen wahlvorbereitenden Unterlagen und Gegenständen.

Zu 18.

Wahlgeräte, die sich derzeit bereits im Einsatz befinden, sind von der Richtlinie 2002/95/EG nicht tangiert, da diese nur auf den Vorgang des erstmaligen Inverkehrbringens von Neugeräten abstellt. Geräte, die sich bereits in den Händen des Endnutzers befinden oder bei denen der Vorgang des Inverkehrbringens bereits vor dem Stichtag der Richtlinie, dem 1. Juli 2006, begonnen wurde, sind hiervon nicht betroffen. Umweltrisiken bei der Entsorgung dieser Geräte sind nicht zu befürchten, da die durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in nationales Recht überführte Richtlinie 2002/96/EG die vom unsortierten Siedlungsabfall getrennte Erfassung und ordnungsgemäße Verwertung der Altgeräte sicherstellt.

Zu 19. und 20.

Der Bundesregierung ist der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erwähnte Medienbericht bekannt. Sie teilt nicht die Bewertung der Fragesteller, dass hier ein „Erpressungsversuch“ geschildert wird. Vielmehr heißt es darin, dass das niederländische Innenministerium den Vorgang nicht als Bedrohung aufgefasst hat. Im Übrigen ist Hersteller im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes sowie § 2 Abs. 1 BWahlIGV und ausschließlicher Ansprechpartner für die deutschen Behörden die Fa. NEDAP. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, aus dem genannten Medienbericht Konsequenzen zu ziehen.